

## **BEGRÜNDUNG**

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen wird an die Vorgaben der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung angepasst.

Diese verzichtet auf eine Beschränkung von private Zusammenkünften, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden. Insofern wird eine Einschränkung der Besuchsregelung für die Bewohnerinnen und Bewohner der von dieser Verordnung betroffenen Einrichtungen aufgehoben.

Besondere Personengruppen (Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung der Zugang zu gewähren ist, Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Friseuren) , die die Einrichtung in Ausübung ihrer Funktion betreten, werden künftig unter den Begriff der Besucherinnen und Besucher subsumiert.

Diese sind nach § 4 Abs. 2 und 3 weiterhin gehalten die AHA-Regeln einzuhalten. Besucherinnen und Besucher, die nicht immun im Sinne des § 1 Abs. 5 der Verordnung sind, haben nach § 6 Abs. 3 ein negatives Testzertifikat bei sich zu führen, das nicht älter als 24-Stunden ist. Dieses Testzertifikat oder der Nachweis über die Immunisierung ist vorzuzeigen, wenn die Einrichtung dazu auffordert. Diese Testpflicht gilt unabhängig von den Warnstufen der Corona-Bekämpfungsverordnung für jedes Betreten der Einrichtung. Genesene und Geimpfte Besucherinnen und Besucher sind von der Testpflicht nicht erfasst.

§ 6 Abs. 2 wurde an die neuen Vorgaben der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 17. September 2021 angepasst. Darüber hinaus wurde ein neuer Abs. 4 eingefügt, der regelt, dass nicht geimpfte oder genesene Gäste der teilstationären Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 nunmehr eine grundsätzliche Testverpflichtung haben, die sich an den Testpflichten für Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 orientiert. Da die Durchführung einer externen Testung für die Gäste aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit regelmäßig eine hohe Hürde darstellen kann, obliegt die Testung hier den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, soweit die Gäste nicht über den erforderlichen Testnachweis verfügen.